

BGer 1B_183/2019 vom 18. April 2019

Bundesgericht, 2019-04-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_183_2019

FR: TF 1B_183/2019 du 18 avril 2019

IT: TF 1B_183/2019 del 18 aprile 2019

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist der kantonal letztinstanzliche Haftentscheid des Obergerichts. Dagegen ist die Beschwerde in Strafsachen nach den Art. 78 ff. BGG gegeben. Der Beschwerdeführer ist durch die Verweigerung der Haftentlassung in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und damit zur Beschwerde befugt (Art. 81 Abs. 1 BGG). Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dies setzt voraus, dass sich der Beschwerdeführer wenigstens kurz mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheids auseinandersetzt. Genügt die Beschwerdeschrift diesen Begründungsanforderungen nicht, so ist darauf nicht einzutreten, bei offensichtlichen Begründungsmängeln im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG (BGE 134 II 244 E. 2.1).

E. 1.2

Der Beschwerdeführer war offenbar einem Dritten aufgefallen, wie er am 23. Februar 2019 die Denner-Filiale in Suhr auskundschaftete, sich verummte und sie betrat. Bei seiner Festnahme durch die Polizei im Ladenlokal war er verummmt und trug eine Trainerhose über seinen Jeans. Er führte einen zusammengefalteten Plastiksack sowie ein Messer mit einer 15 cm langen Klinge mit sich. In der Nähe des Tatortes war eine Sporttasche mit seinen Hausschlüsseln und Ersatzkleidern deponiert (angefochtener Entscheid E. 4.4 S. 7). Aufgrund dieser unbestrittenen äusseren Umstände hielt das Obergericht den dringenden Tatverdacht für erstellt und den Einwand des Beschwerdeführers, er habe "bloss" einen Ladendiebstahl begehen wollen, für ungeeignet, den Tatverdacht zu entkräften.

E. 1.3

Ohne sich mit diesen Ausführungen auseinanderzusetzen beteuert der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde wiederum, er habe "bloss" einen Ladendiebstahl begehen wollen. Dieser Einwand ist offenkundig nicht geeignet, die Annahme des Obergerichts, aufgrund der dargelegten äusseren Umstände ergebe sich der dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer einen Raubüberfall vorbereitet habe, bundesrechtswidrig erscheinen zu lassen. Seine Vorbringen genügen daher den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung auch bei einer Laienbeschwerde offensichtlich nicht, weshalb darauf im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten ist.

E. 1.4

Unter den vorliegenden Umständen rechtfertigt sich, von der Erhebung von Gerichtskosten abzusehen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.